

Tarifordnung für die Freizeit- und Ferienbetreuung der Ganztagschule der Gemeinde Unterach am Attersee

Präambel

Der Besuch der Freizeit und Ferienbetreuung der Ganztagschule ist den Schülern der UNESCO Volksschule Unterach am Attersee vorbehalten und beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Freizeit und Ferienbetreuung der Ganztagschule zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern in Anlehnung an die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens ist das aktuelle Monatseinkommen zu Beginn des Schuljahres, jährlich, nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung idgF ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Schuljahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis 30. September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten. Dieser wird gem. § 10 der Oö. Elternbeitragsverordnung idgF berechnet.
- (2) Für den Besuch der Freizeit und Ferienbetreuung der Ganztagschule an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Freizeit und Ferienbetreuung der Ganztagschule abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Dauer der Unterrichtszeit in der Schule und bei Anmeldung für die Ferienbetreuung für den gesamten Zeitraum der Ferienbetreuung eingehoben und ist von der Umsatzsteuer befreit.
- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Freizeit und Ferienbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Eine ärztliche Bestätigung ist vorzulegen.

§ 3

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die beitragspflichtige Freizeit- und Ferienbetreuung der Ganztagschule oder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde, ist für das zweite Kind in der Freizeit und Ferienbetreuung der Ganztagschule ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 4
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

Notwendige Kostenbeiträge (Veranstaltungen udgl.) werden frühestens 5 Tage vor dem geplanten Termin eingehoben.

§ 5
Indexanpassung

Der Elternbeitrag ist indexgesichert. Die Indexanpassung analog zur Oö. Elternbeitragsverordnung idgF erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 2024/2025.

§ 6
Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung werden die Kosten für Speisen und Lieferung als Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet. Erfolgt während des Arbeitsjahres eine Indexanpassung durch den Lieferanten, kann der Kostenbeitrag unterjährig entsprechend geändert werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Freizeit- und Ferienbetreuung betreffenden Bestimmungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Georg Baumann